Zl. 16963/54
5116

VI-1/5168/135

2 x schreiben

Gen. I

Betr.: < aus ON.135 >

z.Zl.162.720-34/54

Bm.f.Finanzen!

Die Prok. beehrt sich, zu der ihr am 2.8.1954 zugestellten Berufung des Antragstellers ~~in folgender Weise Stellung zu nehmen:~~ zunächst zur Frage der rechtskräftig entschiedenen Streitsache Stellung zu nehmen. < Einlageblatt >

II.

Die Berufung wendet sich ~~zunächst~~ sodann gegen den erstinstanzlichen Bescheid, indem die Verletzung von Verfahrensvorschriften behauptet wird. Sie führt zunächst entgegen den Tatsachen in allgemeinen Ausdrücken an, dass der angefochtene Bescheid nicht ausreichend begründet worden sei, welche Behauptung allerdings dann nicht näher belegt wird.

Es folgt hierauf die Behauptung, dass die erste Instanz überhaupt kein Ermittlungsverfahren durchgeführt, woran sich die dem widersprechende Beschwerde darüber schliesst, dass dem Antragsteller keine Gelegenheit gegeben wurde, zum Ergebnis des - nach seiner Ansicht also anscheinend doch abgeführten - Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der Antragsteller fühlt sich anscheinend dadurch beschwert, dass die von ihm geführten Zeugen Mühlmann, usw. nicht vernommen wurden.

Dazu ist zunächst zu sagen, dass sämtliche vom Antragsteller geführten Zeugen bereits in dem zu 63 Rk 204/51 vor der Rk-Komm.b.LG.f.ZRS.Wien abgeführten

Reingeschrieben:
Verglichen:
Abgefertigt: 14. Aug. 1954

16./8.

001874

Verfahren vernommen wurden. Der zitierte Akt, in dem sich die Protokolle dieser Vernehmungen befinden, wurde von der ersten Instanz entgegen den nunmehrigen Behauptungen des Antr. Stellers beigeschafft und auch im angefochtenen Bescheid verwertet. Sämtliche relevanten Stücke dieses Aktes, darunter auch die Protokolle über die Vernehmung der vom Antragsteller geführten Zeugen wurden in Abschrift zum Akt der FLD. genommen und von dieser verwertet.

Da diese Zeugen vor Gericht in Anwesenheit des bzw. den Vertreter des Antragstellers und zum gleichen Beweisthema eingehend vernommen wurden und das Ergebnis dieser Vernehmungen von der I. Instanz zur Kenntnis genommen wurde, bestand nicht die mindeste Veranlassung zu neuerlichen Vernehmungen, wie sie anscheinend nunmehr vom Antragsteller gewünscht wird. Daraus eine Mangelhaftigkeit zu konstruieren, erscheint daher völlig abwegig.

Der Antragsteller versucht nun in der Berufung durch zum Teil unrichtige Darstellung der Beweisergebnisse den Anschein zu erwecken, als ob er deshalb verfolgt gewesen sei, weil seine damalige Gattin ~~jüdin~~ Halbjüdin gewesen wäre. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass die diesbezüglichen Angaben im Verlaufe der jahrelangen vom Antragsteller in dieser Materie geführten Prozesse dauernd geschwankt haben und dass Frau Alix Czernin in ihrer Zeugenaussage schliesslich selbst erklärte, sie sei Vierteljüdin; diese Angabe kann als richtig angesehen werden, wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass der Antragsteller im Verlaufe der nunmehr annähernd 7 Jahre andauernden Verfahren trotz der ständigen Erwähnung der nichtarischen Abstammung der Frau Alix Czerninkeinen diesbezüglichen Abstammungsnachweis vorgelegt hat,

001875

Damit fällt die vom Antragsteller ~~behauptete Verfolgung~~ aufgestellte Behauptung, wonach er wegen der jüdischen Versippung seiner Gattin als politisch verfolgte Person zu gelten habe, zusammen, da Mischlinge 2.Grades und ~~noch weiniger~~ deren Gatten nicht als politisch verfolgte Personen gelten (OkW 129/52 v. 18.5.51 Heller-Rauscher IV Bd. S.16).

Weder die Zeugin Alix Czernin noch der Antragsteller selbst konnten auch nur behaupten, dass diese "jüdische Versippung" in den Verhandlungen über das Bild auch nur erwähnt, geschweige denn als Druckmittel verwendet worden wäre. Alle gegen den Antragsteller angeblich gerichteten, (von ihm allerdings auch nur behaupteten Verfolgungshandlungen, für die er den Beweis aber bis heute schuldig geblieben ist), sind ~~bedeutend~~ erst eine längere Zeit nach dem Verkauf des Bildes gesetzt worden.

Damit sei nun kurz zu den Aussagen der Zeugen Stellung genommen, auf denen der Antragsteller nun die Behauptungen über das "von ihm unter Beweis gestellte" aufbaut:

Die Zeugin Alix Czernin hat, abgesehen davon, dass durch sie die Behauptungen über eine ernstliche Verfolgung nicht bestätigt werden konnten, wörtlich erklärt, dass sie "von den Verkaufsverhandlungen von ihrem geschiedenen Gatten nur gesprächsweise gehört" habe. Andere Teile ihrer Aussage, die den Anschein erwecken, als wäre sie bei der Unterredung ihres Gatten mit dem heute nicht mehr lebenden Gen.Dir.Posse dabei gewesen, werden durch Widersprüche entwertet. So wird einmal behauptet, Posse habe verschiedene Summen genannt, dann wird erklärt, die Zeugin könne sich nicht erinnern, ob Posse eine Summe genannt habe.usw. Auch die Angaben über

die angeblichen Äusserungen Posses enthalten keine Drohung mit einer konkreten Verfolgungshandlung.

Der Zeuge Hoffmann wieder, auf den sich der Antragsteller besonders beruft, sagt in seiner Aussage wörtlich, dass er "nicht weiss, wie der gegenständliche Kauf vor sich gegangen ist". Wo der Zeuge irgendwelche konkrete Angaben ~~über~~ machen soll, gibt er ~~entweder~~ sein Nichtwissen zu oder seine Angaben weichen soweit von den Tatsachen ab (Preis von 6 Mill. Dollar usw.), dass ~~sie nicht ernst zu nehmen sind~~. Die gesamte übrige Zeugenaussage bewegt sich in vagen Angaben über Gesprächen mit Hitler usw., die mit den tatsächlichen Vorgängen um den Verkauf des Bildes nichts zu tun haben.

Der Zeuge Lerche bewegt sich ungefähr in den Bahnen der Aussage ~~x~~ Alix Czernin, erklärt aber andererseits wörtlich: "Der Antragsteller wollte damals das Bild Verkaufen, um seine finanzielle Lage etwas zu festigen." Andere seiner Angaben, die dies anscheinend abschwächen sollen, sind weit weniger ~~d~~ezidiert - meist nur in der Vermutungsform gehalten. Wenn der Zeuge am Schluss seiner Aussage sagt, der Antragsteller habe ihm immer wieder gesagt, er wolle alles hergeben, nur dieses Bild nicht, so kann demgegenüber auf das im Akt 63 Rk 763/47 unter Heranziehung der Fideikommiss- und Denkmalschutzakten festgestellte Verhalten des Antragstellers von 1933 bis zum Verkauf des Bildes verwiesen und der Berufungsbehörde das Urteil hierüber überlassen werden.

Was schliesslich den Zeugen Mühlmann betrifft, so sei bemerkt, dass dieser wenige Wochen vor "eidesstättigen Aussage" durch seine Gattin in der Prok. angefragt hat, ob er in dieser Sache als Zeuge nützlich sein könne. Nachdem

001877

ihm hier keine positive Antwort erteilt wurde, hat Herr ~~Mühlmann u.a. eklatant unrichtige Angaben~~ über das Verhalten des Bundeskanzlers Dr.Schuschnigg ~~gemacht, durch die der Wert seiner Aussage beleuftet wird.~~ Auch hier kann ~~auf~~ die Fideikommiss- und Denkmalschutzakten verwiesen ~~werden.~~ ----

Damit ergibt sich zusammenfassend, dass sämtliche "Beweise", auf denen nun der Antragsteller eine angeblich neue Situation gegenüber der des Verfahrens 63 Rk 763/47 zu konstruieren versucht, keine neuen Tatsachen gegenüber dem damals von den Kommissionen angenommenen Sachverhalt gebracht haben, wobei nur nebenbei zu fragen ist, waram der Antfagsteller diese Beweismittel, die auch damals schon zur Verfügung gestanden wären, nicht herangezogen hat.

Das Nachholen eines schon früher vorhandenen Tatsachenstoffes aber kann an der Gleichheit der Rechts- und Sachlage nichts ändern (OGH.v.3.3.1933, ZBl.Nr.22/34).

II.

Damit ist zu der Frage der rechtlichen Beurteilung übergeleitet.

Die erste Instanz hat entsprechend dem ha. Antrag den neuerlichen Rückstellungsantrag wegen rechtskräftig entschiedener Sache (63 Rk 763/47) zurückgewiesen.

In dem zitierten Verfahren hat der Antragsteller die Rep.Österreich, dass sich das Bild im Besitz der österr.Regierung befinde. In ihrem Gegenäusserung hat die Prok. dies mit der ausdrücklichen Erklärung bestätigt,

001878

~~dass die Antragsgegnerin d.h. die Rep.Österreich Erwerberin des Bildes nach dem 3.Rk-Gesetz sei.~~ Sie hat schon allein damit ihren Willen, das in ihrer Macht und Gewahrsamex befindliche Bild als das ihre zu behalten, erwiesen, da nichts häherliegender gewesen wäre, als mit der ~~Ableugnung~~ Bestreitung der Erwerberstellung den Prozess abzuwenden. Das Verfahren wurde daher gegen den damals nach dem 3.Rk-Gesetz allein passiv Legitimierten geführt, ~~wobei hinsichtlich der Abwegigkeit der Versuche, jetzt die Passivlegitimation des Deutschen Reiches konstruieren zu wollen, auf die diesbezüglichen~~ [ha. Stellungnahmen im Verfahren 63 Rk 204/51 und vor der ersten Instanz] ~~verwiesen werden darf.~~

[Das Verfahren zu 63 Rk 763/47 wurde unter eingehendster Heranziehung und Würdigung aller massgebenden Momente durchgeführt, wobei noch besonders auf die [dabei der Kommission vorgelegenen Fideikommiss- und Denkmalschutzakte verwiesen wird, ~~da derartige aktenmässige~~ welche Unterlagen durch noch so viele andersartige Behauptungen # nicht entkräftet werden können. Das Ergebnis dieses sorgfältigen und eingehenden Verfahrens ist bekannt.]

Diex dort gefällte Entscheidung der ORK muss nun auch für das jetzt gegenüber dem gleichen Antragsgegner geführte Verfahren nach dem 2.Rk-Gesetz Geltung haben; denn dieses Gesetz ist nur ein Spezialfall des 3.Rk-Gesetzes mit abweichenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften (Verw.G.H., Slg.NF.Nr.1858 A.). Auf die im Verfahren 1.Instanz von der Prok. herangezogenen Erkenntnisse des Verf.G.H. darf verwiesen werden.

Aber selbst ohne Heranziehung dieser Entscheidungen kann angesichts der dem AVG zugrundeliegenden strengen

[Handschriftliche Randnotiz:] [diesbezüglichen Angaben des seinerzeitigen Rechtsvertreters des Antragstellers und die

mit dem Wiederkommen verfolgt nicht vertretener oder gar bedenklicher – noch dazu erst nach so langer Zeit auftretender – Zeugen, deren Verlässlichkeit schon infolge des langen Zeitraumes, der seit ihren angeblichen Wahrnehmungen verstrichen ist, mehr als fraglich erscheint.

001879

Regelung, die dem Gedanken der Rechtsbeständigkeit und Rechtssicherheit dient, für den Antragsteller nichts gewonnen werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die zur Anwendung des AVG. berufenen Verwaltungsbehörden an die rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte, d.h. auch der Rk-Komm. gebunden sind.

Darüber hinaus ist es dem Antragsteller - wie bereits oben unter Punkt I ausführlich dargelegt wurde - nicht gelungen, den von den Instanzen des Verfahrens 63 Rk 763/47 angenommenen Sachverhalt in wesentlichen Punkten überholt erscheinen zu lassen oder zu erschüttern. Die in diesem Verfahren gefällte rechtskräftige Entscheidung wirkt daher auf das gegenständliche, nur nach anderen Verfahrensvorschriften geführte, aber den gleichen Rückstellungsanspruch behandelnde Verfahren im Sinne einer Bindung der Verwaltungsbehörde an die rechtskräftige Entscheidung der Rk-Kommission.

Die Prok. beantragt daher, der Berufung keine Folge zu geben und den erstinstanzlichen Bescheid zu bestätigen.

10/8. 54

001880

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN
Zl. 163.186 - 34/54

Wien, I., den 13. August 1954.
Himmelpfortgasse 8 Ballhausplatz 1.

Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 10.Juli 1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

An das
Bundesministerium für Unterricht,
W i e n I.

Zur Entscheidung obiger Berufung benötigt das Bundesministerium für Finanzen die in Angelegenheit des Verkaufes des bekannten Gemäldes von Vermeer van Delft bei der Unterrichtsverwaltung gelaufenen Akten. In den hier vorliegenden Vorakten sind folgende Geschäftsstücke genannt:

U 13.141-4b-40, Österr.Landesregierung, Abwicklungsstelle, Unterricht,
IV-4b-355.135/39,
IV-4b-356.866/39,
IV-4b-7.837/40 des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten sowie
U 8.123-4b/40 des gleichen Ministeriums,

wobei das Bundesministerium für Finanzen sich beehrt, darauf aufmerksam zu machen, dass in dem Akte der Rückstellungskommission

Wien 63 RK 763/47 ein offenbar zu diesem Akte gehöriges Gutachten ("Promemoria") Dris Ernst Egger erliegt.

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich sohin das Ersuchen zu stellen, ihm ehestens diese Akten sowie allfällige andere die gleiche Angelegenheit betreffenden Akten des Unterrichtsressorts zur kurzfristigen Einsicht übermitteln zu wollen.

Für den Bundesminister:
Dr. K l e i n .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Aouka

REPUBLIK OESTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
Eingel. 18 AUG 1954
Zahl 68275 Bl. 4 II/6

4
V.M. Frc. 10.8.

A b s c h r i f t .

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN
Zl. 163.186 - 34/54

Wien, I., den 13. August 1954.
Himmelpfortgasse Ballhausplatz 1.

102

Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 10.Juli 1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

Lex AVG § 17 Abs. 2

An die
F i n a n z p r o k u r a t u r ,
W i e n I.,
Rosenburgenstrasse 1.

Unter dortiger Zl. 11.111/48-VI legte die Prokuratur am 7.Juni 1948 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Akten S 3.836 B und S 3.837 B dem Oberfinanzpräsidenten Wien vor. Diese Akten wurden in dem bei der Rückstellungskommission unter Zl. Rk 204/51 abgeführten Verfahren neuerlich vom Richter abverlangt, jedoch hat die Finanzlandesdirektion Wien sowohl am 5.1.1952 unter Zl. VR IIa-106/Allg./52 als auch am 11.September 1952 unter Zl. VR-106/1/Allg./52 mitgeteilt, dass sich solche Akten dort nicht befinden und auch eine Rückfrage an das Finanzamt 1 erfolglos blieb.

Da diese Akten aber in dem eingangs erwähnten Verfahren vorlagen und auch Gegenstand einer Beweisaufnahme bildeten, ersucht das Bundesministerium für Finanzen, diese Akten beischaffen und ehestens anher vorlegen zu wollen.

Für den Bundesminister:
Dr. K l e i n .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

An die
Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten,

zu Handen des Herrn w.Hofrates
Dr. Wilhelm S i k a ,
W i e n I.,
Schottenring 14,

mit der Bitte, die Angelegenheit genauestens zu untersuchen und ehestens anher Bericht erstatten zu wollen.

Ferner wolle Rechtsanwalt Dr.Anton Gassauer, Wien I., Am Hof, der zufolge der hier vorliegenden Akten der früheren Verfahren ebenfalls mit dem Verkauf des Bildes und schon früher mit der Überlassung des Bildes an den gegenwärtigen Rückstellungswerber zu tun hatte, protokollarisch unter Beobachtung der Vorschriften des AVG. und der Verwaltungsformularverordnung über seine diesbezügliche Tätigkeit

eingehend einvernommen werden. Die diesbezügliche Aufnahmeschrift wäre in 3 facher Ausfertigung anher vorzulegen.

Für den Bundesminister:
Dr. K l e i n .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

FINANZLANDESDIREKTION
für Wien, NÖ. u. Bgld.
Dienststelle für Vermögenssicherung und Rückstellungssachen
Eing. 19. AUG. 1954
VR V-10172-26/54 Blg. 0
ausgetragen

H.V.

Bei Frau Mohn ein solcher Akt nicht vorhanden. Reg. Zahl 106 Allgem/52 nichts vorhanden. Dr. Rd. 24.8.54.

Weder Frau Schneider noch Frau Weiser noch Herr Förster kennen diese Aktenbezeichnung als Zahlen des ehem. O.F. Präs. Dr. Rd. 24.8.54.

10133
10114/53
10111

39538/54
5456 VI-1/5168/136

sehr dringend !

Betr. : Jaromir Czernin-Morzin z.Zl.VR - V 10.133-21/54

FLD.f.W.NÖ.und Bgld.

Wien I.,
Schottenring 14

Das BM.f.Finanzen hat unter Zl.163.186-34/54
vom 13.8.1954 nachstehende Note an die Prok.gerichtet :

Aus Einl.St.OZ.136

21/8.

Die Prok.ersucht um dringende Nachforschungen nach dem Verbleib dieser Akten und Übermittlung derselben, damit dem Auftrage des BM.f.Finanzen ehestmöglich entsprochen werden kann.

19.8.1954

21. Aug. 1954

001885

19/8/54

FINANZPROKURATUR
Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

Sehr Dringend!

Zl. 39538/54
Abt. VI

Jaromir Ozernin-Vorzir,
zur Zl. VR-V 10.133-21/54.

103

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und das Burgenland

Wien I.,
Schottenring Nr. 14

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter Zl. 163.156-34/54 vom 13.8.1954 nachstehende Note an die Prokuratur gerichtet:

" Unter dortiger Zl. 11.111/48-VI legte die Prokuratur am 7. Juni 1948 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Akten S 3.836 B und S 3.837 B dem Oberfinanzpräsidenten Wien vor. Diese Akten wurden in dem bei der Rückstellungskommission unter Zl. RK 204/51 abgeführten Verfahren neuerlich vom Richter abverlangt, jedoch hat die Finanzlandesdirektion Wien sowohl am 5.1.1952 unter Zl. VR IIa-106/ Allg./52 als auch am 11. September 1952 unter Zl. VR-106/1/Allg./52 mitgeteilt, dass sich solche Akten dort nicht befinden und auch eine Rückfrage an das Finanzamt 1 erfolglos blieb.

Da diese Akten aber in dem eingangs erwähnten Verfahren vorlagen und auch Gegenstand einer Beweisaufnahme bildeten, ersucht das Bundesministerium für Finanzen, diese Akten beischaffen und ehestens anher vorlegen zu wollen."

Die Prokuratur ersucht um dringende Nachforschungen nach dem Verbleib dieser Akten und Uebermittlung derselben.

001886

damit dem Auftrage des Bundesministeriums für Finanzen ehestmöglich entsprochen werden kann.

Finanzprokuratur.
Wien, am 19. August 1954.
In Vertretung:
Dr. Neudörfer.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hubendorf

Mitteil. mit 10172-26
Dr. Rd.
26.8.54.

FINANZLANDESDIREKTION
für Wien, Nö. u. Bgld.
Dienststelle für Vermögenssicherung
und Rückstellungsangelegenheiten
Eing. 23. AUG. 1954
VR V-10172-27/54 Blg.
ausgetragen

A. Reidinger

Akt bei Dunkel

dod

S 3836 Erbschaftssteuer, Nachlassgebühr u. Billigkeitsanbau (= 130,931 [illegible])

S 3837 Billigkeitsmaßnahmen [illegible] (= [illegible] 4.9.)

[illegible] VIII [illegible]

S A. III

A. V.

Prok. Rat Dr. Neudörfer teilt an d. Leitk mit, dass der Akt im Ministerium gefunden wurde. Dr. Rd.

z.Zl.39538/54
5456 VI-1/5168/136

sehr dringend !

Betr. : Jaromir Czernin-Morzin.Rückstellungsverfahren nach dem 2.Rückstellungsgesetz

Bundesdenkmalamt

Wien I.,

Hofburg.

Das Rückstellungsverfahren des Obgenannten befindet sich nunmehr nach Zurückweisung seines Antrages durch die 1.Instanz im Berufungsstadium beim BM.f.Finanzen. Das BM.f.Finanzen hat nun für seine Entscheidung die in dem ursprünglichen Verfahren der Rückstellungskommission Wien 63 Rk 763/47 vorgelegten Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836 und S 3837 B angefordert.

Der Verbleib dieser Akten ist derzeit nicht feststellbar,es besteht aber die Möglichkeit,dass sie zusammen mit der Aktenrücksendung der Prok.Zl.17495/49 vom 17.6.1949 an das do.Amt gelangt sind.Es wird gebeten,Nachforschungen darüber anzustellen,ob sich in dem rückgesandten Konvolut auch die genannten Akten des Oberfinsnzpräsidenten befinden bzw.ob do.über deren Verbleib etwas bekannt ist.Sollte sich die Akten do.befinden,wird um deren Übersendung zwecks Vorlage an das BM.f.Finanzen ersucht.

25.8.1954

26. Aug. 1954

001888

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl. 5586/54

BITTE IN DER ANTWORT DIE VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Jaromir Czernin-Morzin,
Rückstellungsverfahren.

An das
Bundesministerium für Finanzen
Sektion Vermögenssicherung
Wien I., Ballhausplatz 1

Das Bundesdenkmalamt gestattet sich, dem do. Ersuchen vom 13.8.1954, Zl. 163 186 -34/54 entsprechend die ha. Akten betreffend die Angelegenheit „Czernin -Morzin, Vermeer-Gemälde" und zwar:

Bundesdenkmalamt:

1923: 968, 1748, 2013,
1924: 167
1929: 1593, 3585, 3614, 3707, 6760, 6808, 8129, 8158, 8202,
1930: 1726, 1879, 1907, 2034, 2971, 3552, 4103, 4675, 6078, 8101, 8302, 8762,
1932: 4136
1933: 2839

Zentralstelle für Denkmalschutz

1934: 478, 562, 631, 798, 1609, 1461
1937: 2296

Institut für Denkmalpflege:

14/K/42 (Aktenheft)

Staatsdenkmalamt:

347/46, 991/46

Bundesdenkmalamt:

1185/52 (Aktenheft)

zur Einsichtnahme gegen Rückschluss zu übermitteln.

Die Finanzprokuratur hat überdies das Bundesdenkmalamt mit Zl. 39.538/54 vom 25.8.1954 aufgefordert, über den Verbleib der im ursprünglichen Verfahren der Rückstellungskommission vorgelegten Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836 und S 3837B nachzuforschen. Sie verwies darauf,

./.

Abschrift
Finanzprokuratur in Wien
Eing. 27. AUG. 1954
Bis. 41017

BUNDESDENKMALAMT
WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-12, R 21-0-40
R 21-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

dass sie unter der Zl. 17 995/49 vom 17.6.1949 die ihr vorgelegten Akten zurückgestellt hätte, unter denen auch die oben erwähnten Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien gewesen sein könnten. Aus den ha. Akten geht jedoch hervor, dass die unter der Zl. 17 995/49 zitierte Aktenrücksetzung der Finanzprokuratur an das Bundesministerium für Unterricht erfolgte (ha. 4548/49). Von diesen Akten hat das Bundesdenkmalamt nur den Akt 14/K/42 i.k.W. übermittelt bekommen. Das Bundesdenkmalamt empfiehlt daher, sich wegen der anderen Akten an das Bundesministerium für Unterricht zu wenden. Vielleicht befinden sich auch dort die gesuchten Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien.

Wien, am 26. August 1954

Beilagen

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Dlouhy e.h.

Zl.5586/54

Der

Finanzprokuratur

Rosenburgsenstrasse 1

in Beantwortung der do. Anfrage vom 25.8.1954
Zl. 39538/54 VI zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, am 26. August 1954

Der Präsident:

VI-1/5168/137

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Finanzprokuratur in Wien

Eing. 27. AUG. 1954

41012

5675

39538

6

001890

104

VR-V 1o.172-26/54 ausgetragen Wien, 26.August 1954.
Czernin-Morzin Jaromir,
Rückstellung eines Gemäldes nach dem
Zweiten Rückstellungsgesetz,
Berufung gegen den Bescheid der FLDion.Wien,
vom 1o.VII.1954,Zl: VR-V 1o.133-21/54.
Zum Erlass Zl: 163.186-34/54.

10172-27 mitore.
ausgetragen

I. An das
Bundesministerium f.Fin.,Abt.34,
W i e n I,

Mit do.Erlass vom 13.VIII.1954,Zl: 163.186-34/54, wird der FLDion. die Durchführung der ~~Zeugen~~einvernahme des ~~Herrn~~ Dr.Anton Gassauer,RA, Wien I, Am Hof, als Zeuge aufgetragen. ~~Zu diesem Zwecke wird der diesbezügliche Akt benötigt, der anlässlich der Berufungsvorlage dem do.Bundesministerium übersandt wurde.~~
Es wird daher um kurzfristige Ueberlassung ~~dieses~~ des Aktes gebeten.

II. An die

Geschäftsabteilung VIII,

Wien III,
Vordere Zollamtsstrasse

Das Bundesministerium f.Fin. und die Finanzprokuratur benötigen zur Entscheidung in einem anhängigen Rückstellungsfall die Akten Zl: S 3836 B und S 3837 B des ehem.Oberfinanzpräsidenten. Diese Akten wurden bereits einmal in einem Verfahren vor der Rückstellungskommission vorgelegt und sind derzeit unauffindbar.
Es wird ersucht nachzuforschen, ob sich diese beiden Akten vielleicht ~~bei der do.Dienststelle~~ da befinden.
(Jaromir Czernin-Morzin, Erbschaftssteuer und Billigkeitserlässe),

III. An die

Geschäftsabteilung III,

Wien III, Vord.Zollamtsstrasse

Das -..... aus II ..... befinden.

IV. Kanzlei: Wiedervorlage 3o.August 1954.
Der ~~Leiter der~~ Dienststelle !

26.8.54.
Dr. Rol.
26.8.54.

001891

RECHTSANWÄLTE
DR. MICHAEL STERN
DR. F. G. AUFRICHT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN, I., SEILERSTÄTTE NR. 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

7/R

Wien, am 31. August 1954

Zl. 163.736-34/54

An das

Bundesministerium für Finanzen,

Wien I.,
Ballhausplatz 1

Jaromir C z e r n i n - M o r z i n,
Kitzbühel, Haus Guntermann,

vertreten durch:

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GEAS
WIEN, I., SALZTORGASSE 6
TEL. U 20-2-46

Vollmacht ausgewiesen

Äußerung

zur Stellungnahme der Finanzprokuratur.

2 fach

001892

Ich erstatte zur Stellungnahme der Finanzprokuratur zu meiner Berufung, die mir am 14. August 1954 zugestellt worden ist, innerhalb offener Frist nachstehende

Äußerung.

Die Finanzprokuratur vermeint in ihrer Stellungnahme zu meiner Berufung den von der Finanzlandesdirektion gebrauchten Abweisungsgrund des angeblichen Vorliegens rechtskräftig entschiedener Sache dadurch zu stützen, dass die Behauptung aufgestellt wird, die Republik Oesterreich sei auch vor Erlassung des Erfassungsbescheides des Bundesministeriums für Finanzen Besitzerin des streitgegenständlichen Bildes gewesen. Demgegenüber verweise ich darauf, dass nach richtiger Rechtsansicht, wie sie auch von der Obersten Rückstellungskommission ständig vertreten wird, die Republik Oesterreich nur Treuhänderin und Verwalterin, nicht aber Besitzerin Deutschen Vermögens ist, weshalb sie auch im Rückstellungsverfahren nicht passiv legitimiert erscheint(so auch Heller-Rauscher Nr. 10, 154, 173, 193 u.a.). Der Inhaber der eine Sache nicht in seinem Namen sondern in Namen eines anderen inne hat, kommt aber auch kein Rechtsgrund zur Besitznahme dieser Sache zu und ist derselbe insbesondere auch nicht berechtigt den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu wechseln und sich dadurch einen Titel anzumassen(§§ 312 u.319 ABGB.) Es steht daher fest, dass die Republik Oesterreich im Verfahren zu 53 RS 75/47 nicht Besitzerin des streitgegenständlichen Bildes war und auch nicht sein konnte, weshalb die in diesem Verfahren erflossene Erkenntnisse keine Grundlage für die Erhebung der Einrede der entschiedenen Sache im gegenständlichen

001893

Verfahren bilden können.

Die vom der Finanzprokuratur herangezogenen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes über die Beziehung des zweiten Rückstellungsgesetzes zum dritten Rückstellungsgesetz, haben mit der Frage, ob im gegenständlichen Falle das judizierte vorliegt oder nicht, nichts zutun. Nicht darauf, dass die Republik Österreich durch die Finanzlandesdirektion statt durch die Finanzprokuratur hätte vertreten werden müssen, sondern vielmehr darauf dass die Republik Österreich als blosse Inhaberin des Bildes im Rückstellungsverfahren überhaupt nicht passiv legitimiert war, gründet sich die Rechtsansicht, dass entscheidende Sache durch die Erkenntnisse zu 63 RS 763/47 nicht begründet wurde.

Was die Erörterungen über den Wert der vor der Rückstellungskommission abgelegten Zeugenaussagen, sowie über den Wert der noch gar nicht abgelegten Aussage des Zeugen Dr. Fajethan Mühlmann anlangt, so verweise ich um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in meiner Berufung. Es wäre Pflicht der Finanzlandesdirektion gewesen, diese Zeugen selbst zu vernehmen. Die blosse Verweisung auf das vor der Rückstellungskommission abgeführte Verfahren begründet eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Insbesonders auch darauf verwiesen, dass es der angefochtene Bescheid unterlassen hat, den Sachverhalt, der zur Entziehung des Bildes geführt hat, überhaupt festzustellen. Der angefochtene Bescheid verweist diesbezüglich nur auf die Erkenntnisse der Rückstellungskommission.

001894